

DJK Schwabhausen e. V. 1963

VEREINSSATZUNG

Fassung gültig ab 31. März 2010

GLIEDERUNG	
1	Name und Wesen
1.1	Name und Geschäftsjahr
1.2	Zweck
1.3	Grundsätze
1.4	Verbandszugehörigkeit
2	Mitgliedschaft
2.1	Grundsatz
2.2	Unterschiede der Mitgliedschaft
2.3	Aufnahme
2.4	Austritt, Ausschluss
2.5	Pflichten der Mitglieder
3	Vereinsorgane
3.1	Mitgliederversammlung
3.2	Vereinssausschuss
3.3	Vereinsvorstand
3.4	Beschlussfassung durch Vereinsvorstand und Vereinssausschuss
4	Austritt aus dem DJK-Verband
4.1	Beschluss und Formalitäten
4.2	Rechtskraft und Mitteilung
4.3	Vermögenswerte
5	Auflösung
5.1	Beschluss und Formalitäten
5.2	Zweite Auflösungsversammlung
5.3	Einladung und Information
5.4	Verwendung des Vereinsvermögens

1. NAME UND WESEN

1.1	Name und Geschäftsjahr
	Der Verein führt den Namen „DJK Schwabhausen e. V.“, nachfolgend DJK Schwabhausen genannt. Er ist gegründet am 23. Februar 1963 und im Vereinsregister eingetragen. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind rot/weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
1.2	Zweck
1.2.1	Die DJK Schwabhausen mit Sitz in Schwabhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
1.2.2	Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch Abhaltung eines geordneten Spielbetriebes nach den Amateurbestimmungen.
1.2.3	Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch <ul style="list-style-type: none">• die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugend- pflege in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Die Sportpflege des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Amateursports.• die Errichtung von Sportanlagen.• die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen.• die notwendige Ausbildung aller sportlichen Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.• das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnach- wuchses im sportlichen Bereich.
1.2.4	Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
1.2.5	Er nimmt teil an gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
1.2.6	Er arbeitet mit evtl. anderen örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
1.2.7	Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für die Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

1.3	Grundsätze
1.3.1	Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
1.3.2	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
1.3.3	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
1.3.4	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die in Abschnitt 5.4 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts.
1.3.5	Der Verein will durch die Förderung von sachgerechtem Sport zur gesamt-menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi beitragen. Er vertritt sowohl in parteipolitischer Neutralität als auch in religiöser und weltanschau-licher Toleranz das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Er ver-steht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.
1.3.6	Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staats-bürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechts- staatlichen, demokratischen Lebensordnung.
1.3.7	Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
1.4	Verbandszugehörigkeit
1.4.1	Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sport-verbandes in der Diözese Augsburg. Er untersteht dessen Satzung und Ord-nungen. Seine Vereinssatzung sowie deren Änderung legt er dem Diözesan-verband zur Genehmigung vor.
1.4.2	Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1	Grundsatz
	Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des DJK-Sportverbandes anerkennt.
2.2	Unterschiedliche Mitgliedschaft
	Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft <ul style="list-style-type: none">• Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.• Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK Schwabhausen teilzunehmen und die Ziele der DJK Schwabhausen durch einen Beitrag fördern.• Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um die DJK Schwabhausen in besonderem Maße verdient gemacht haben.
2.3	Aufnahme
	Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Für das Aufnahmeverfahren sind die im Verwaltungsformular festgelegten Bestimmungen verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
2.4	Austritt, Ausschluss
2.4.1	Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2.4.2	Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Halbjahres und nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber wirksam.
2.4.3	Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die Satzung oder gegen die Mitgliedsbestimmungen verstößt. Ein Verstoß gegen die Mitgliedsbestimmungen liegt grundsätzlich vor, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag innerhalb einer Jahresfrist nicht entrichtet wurde.
2.4.4	Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Wird dem Ausschluss widersprochen, entscheidet der Vereinsausschuss. Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und von einem der Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Er ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
2.5	Pflichten der Mitglieder (Mitgliedsbestimmungen)
	Die DJK Schwabhausen fordert von ihren Mitgliedern <ul style="list-style-type: none">• eine faire und kameradschaftliche Haltung bei der Sportausübung,• die fristgerechte Entrichtung der Mitgliedsbeiträge,• eine aktive Teilnahme und Mitarbeit an den Veranstaltungen des Vereins• die Erfüllung von Pflichten und Auflagen, die von Vereinsorganen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins beschlossen werden

3. VEREINSORGANE

3.1	Mitgliederversammlung	
3.1.1	<i>Zusammensetzung</i> Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand, der Vereinsausschuss und die Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.	
3.1.2	<i>Aufgaben</i> Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sports oder Austritt). b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden (z. B. Einrichtung und Auflösung von Abteilungen). c) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstandes und Wahl der Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre. d) Bestätigung des Geistlichen Beirates, der Abteilungsleiter, des Vereinsjugendleiters und der Abteilungsjugendleiter. e) Entgegennahme der Vorstands- und Abteilungsberichte. f) Beschlussfassung über die Finanzwirtschaft des Vereines und Festsetzung der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren.	
3.1.3	Verfahrensbestimmungen	
3.1.3.1	Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre zur Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer einzuberufen.	
3.1.3.2	Zu den unter 3.1.2 a) und 3.1.2 b) genannten Aufgaben ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der Vorstand, der Vereinsausschuss oder ein Drittel der Vereinsmitglieder beim Vorstand beantragt.	
3.1.3.3	Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorsitzenden schriftlich durch Aushang im Schaukasten des Vereinsheims unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Zusätzlich soll der Versammlungstermin in der örtlichen Tagespresse (Landsberger Tagblatt) bekannt gemacht werden.	
3.1.3.4	Anträge auf Änderung der Satzung und zu Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist (siehe Abschnitt 4 und 5), müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.	
3.1.3.5	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.	
3.1.3.6	Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.	

	3.1.3.7	Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben die Mitglieder der Versammlung, der Vereinsausschuss und der Vorstand. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
	3.1.3.8	Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes aktive und passive Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
	3.1.3.9	Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem der Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.
3.2	Vereinsausschuss	
	3.2.1	<p><i>Zusammensetzung</i> Zum Vereinsausschuss gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vorstandsmitglieder • der (die) Vereinsjugendleiter(in) • die Abteilungsleiter(innen) • die Abteilungsjugendleiter(innen) • der (die) Pressewart(in)
	3.2.2	<p><i>Aufgaben</i> Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er entscheidet in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit. Alle Ausschussmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Sie werden bei Bedarf von gewählten Stellvertretern unterstützt und im Verhinderungsfall von ihnen vertreten.</p>
	3.2.3	<p><i>Funktion und Bestellung der Ausschussmitglieder</i> Nicht dem Vorstand angehörende Ausschussmitglieder haben folgende Aufgaben wahrzunehmen.</p>
	3.2.3.1	Dem Vereinsjugendleiter ist die Betreuung und Vertretung im über-sportlichen Bereich aufgetragen. Er organisiert Veranstaltungen, Ausflüge, Jugendbildungsmaßnahmen und dergleichen für die Vereinsjugend. Der Vereinsjugendleiter wird von den 10- bis 18-jährigen Vereinsmitgliedern für 1 Jahr gewählt und von der Jahresmitgliederversammlung bestätigt. Seine Aufgaben erfüllt er im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
	3.2.3.2	Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung und Vertretung in den Belangen ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf von Spielausschüssen, Spielmannschafts- und Riegenführern unterstützt. Sind für ihre Abteilung Abteilungsjugendleiter gemäß Punkt 3.2.3.3 gewählt, so delegieren sie ihre Aufgaben für die Jugendlichen an diesen Abteilungsjugendleiter. Die Abteilungsleiter werden jährlich von den wahlberechtigten Mitgliedern ihrer Abteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

	3.2.3.3	Ein(e) Abteilungsjugendleiter(in) kann dann gewählt werden, wenn mindestens 25 Jugendliche in einer Abteilung aktiv sind. Er wird für 1 Jahr von den ab 10 Jahre alten Vereinsmitgliedern der betreffenden Abteilung gewählt. In der Jahresmitgliederversammlung ist er zu bestätigen. Er kümmert sich um die sportlichen Belange der Jugendlichen seiner Abteilung.
	3.2.3.4	Der Pressewart verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit (Vereinsbrochure), fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen in Kreis, Diözese, Land und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJKVerbandszeitschrift. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss bestätigt.
3.3	Vereinsvorstand	
	3.3.1	<i>Zusammensetzung</i> Zum Vereinsvorstand gehören: • zwei oder drei gemeinsame Vorsitzende • der Geistliche Beirat • der (die) Geschäftsführer(in) • der (die) Schatzmeister(in)
	3.3.2	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gemeinsamen Vorsitzenden, wobei immer zwei von ihnen den Verein gemeinschaftlich vertreten.
	3.3.3	<i>Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis</i> Die Vorsitzenden führen Geschäfte bis zum Wert von 500,- Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, selbständig aus. Im Übrigen bedürfen die Vorsitzenden der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Mitgliederversammlung. Die Vertretung des Vereins nach außen, entsprechend Abschnitt 3.3.2, wird von dieser Beschränkung nicht berührt.
	3.3.4	Bestellung der Vorstandsmitglieder
	3.3.4.1	Die gemeinsamen Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
	3.3.4.2	Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
	3.3.5	Aufgaben der Vorstandsmitglieder
	3.3.5.1	Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK Schwabhausen. Die Aufgaben im Einzelnen sind:
	3.3.5.2	Die gemeinsamen Vorsitzenden sind für die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses, sowie die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen verantwortlich. Einer der Vorsitzenden beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

3.3.5.3	Die gemeinsamen Vorsitzenden führen den Verein in gleichberechtigter Weise. Im Innenverhältnis regeln die Vorsitzenden ihre Zuständigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die gegenseitige Vertretung im Verhinderungsfall nach eigenem Ermessen.
3.3.5.4	Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen gesonderten Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.
3.3.5.5	Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
3.3.5.6	Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und stellt den Haushaltsplan auf. Kassenwarte werden nach Bedarf bestimmt. Der Schatzmeister ist um deren ordentliche Abrechnung besorgt. Die Vereinskasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege jährlich geprüft.
3.4	Beschlussfassung durch Vereinsvorstand und Vereinsausschuss
3.4.1	Der Vereinsvorstand und der Vereinsausschuss fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
3.4.2	Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied, eine Sitzung des Vereinsausschusses von einem Drittel seiner Mitglieder oder durch Beschluss des Vereinsvorstandes beantragt werden.
3.4.3	Zu den Sitzungen können weitere Vereinsmitglieder und Vertreter von Anschlussorganisationen eingeladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
3.4.4	Der Vereinsvorstand und der Vereinsausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fassen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3.4.5	Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

4. AUSTRITT AUS DEM DJK-VERBAND

4.1	Beschluss und Formalitäten
	Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Verband“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Augsburg vorzulegen.
4.2	Rechtskraft und Mitteilung
	Der Austrittsbeschluss (Protokollauszug) ist dem DJK-Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen.
4.3	Vermögenswerte
	Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts aus dem DJK-Verband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarr-gemeinde zur Verfügung gestellt wurden, zur weiteren Verwendung für die Sportpflege an den Geber zurück.

5. AUFLÖSUNG

4.1	Beschluss und Formalitäten
	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Analoges gilt für die Änderung des bisherigen Zweckes des Vereins.
4.2	Zweite Auflösungsversammlung
	Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist und mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
4.3	Einladung und Information
	Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Hinweis auf die Voraussetzungen zur Beschlussfähigkeit (Anwesenheitserfordernis) fristgerecht an alle Institutionen zu senden, in denen die DJK Schwabhausen Mitglied ist. Gleiches gilt für das Protokoll über den Auflösungsbeschluss.
4.3	Verwendung des Vereinsvermögens
	Das Vereinsvermögen fällt an die Pfarrgemeinde Schwabhausen, in der der Verein beheimatet ist. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendpflege und Jugendfürsorge zu verwenden.